

Gemeinde Göggingen
Gemarkung Göggingen
Ostalbkreis

Vorhabenbezogener
BEBAUUNGSPLAN

„Reitplatz Am Gemeinweg“

frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit und Behörden / TÖB
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorlage

- öffentlich + nicht öffentlich -

WAHL
Planungs- & Ingenieurbüro
Telefon 0 71 75 / 90 86 245

Dipl.-Ing. (FH)
Harald Wahl
Hauptstraße 23
73571 Göggingen
www.ib-wahl.de

■ Stadtentwicklung ■ CAD / GIS ■ Vermessung

Inhalts- und Beteiligungsverzeichnis

I	Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	3
1	Nachbargemeinden	3
a	keine	3
2	Ver- und Entsorgungsunternehmen	3
a	keine	3
3	Landratsamt	4
a	Verkehrsinfrastruktur	4
b	Umwelt und Gewerbeaufsicht	4
	Gewerbeaufsicht	4
c	Landwirtschaft	4
d	Naturschutz	5
	Artenschutz	5
	Umweltbericht	6
e	Kreisbaumeisterstelle Schwäbisch Gmünd	7
f	Sonstige	7
g	Wasserwirtschaft	8
	Abwasserbeseitigung	8
	Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz	8
	Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete	9
	Altlasten und Bodenschutz	9
4	Regierungspräsidien	10
a	RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	10
	Allgemeines	10
	Raumordnung	10
	Anmerkung	11
	Hinweise	11
b	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
	Allgemeine Angaben	12
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	12
	Landesbergdirektion	14
	Allgemeine Hinweise	14
5	Verbände	15
a	Regionalverband Ostwürttemberg	15
6	Sonstige	16
a	Vermögen + Bau BW	16
II	Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit	17
a	keine	17
III	Adressliste der Einwender + Bürger / Öffentlichkeit (nicht öffentlich)	17

I Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1 Nachbargemeinden

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine	Kenntnisnahme	-

2 Ver- und Entsorgungsunternehmen

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine	-	-

3 Landratsamt

(24.10.2024)

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a Verkehrsinfrastruktur (Frau Traub, Tel. 07961 567-3224)</p> <p>Der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur ist von o.g. Bebauungsplan „Reitplatz Am Gemeinweg“ in Göggingen nicht betroffen.</p> <p>b Umwelt und Gewerbeaufsicht Gewerbeaufsicht (Herr Köninger, Tel. 07361 503-1390)</p> <p>Um dem unmittelbar westlich am Plangebiet angrenzenden Reiterhof eine Erweiterung der derzeitigen Betriebsfläche zur Erstellung eines Reitplatzes zu ermöglichen, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,45 ha. Das Plangebiet liegt östlich von Göggingen, südlich der Kreisstraße K 3260 nach Schechingen an der Straße „Im Gemeinweg“ und befindet sich im Außenbereich. Es wird bereits jetzt als Koppel und Reitfläche genutzt. Eine signifikante Zunahme von Emissionen sind daher nicht zu erwarten. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken</p> <p>c Landwirtschaft (Frau Dänzer, Tel. 07961 9059-3639)</p> <p>Auf dem Flurstück befindet sich bereits eine Reithalle, die zum angrenzenden landwirtschaftlichen Aussiedlerhof (Flurstück Nr. 567) gehört, der Pferdehaltung und Pferdezucht betreibt.</p> <p>Die Eigentümer möchten einen großdimensionierten Reitplatz von 3200 m² errichten, um darauf in der Disziplin Westernreiten (Reining: Ursprung in der Arbeit mit dem Rind) ausbilden zu können. Auch erwägt der Betrieb, Turnierveranstaltungen darauf durchzuführen (Auskunft von Benjamin Kohl, Bauvorhaben: Neubau eines Reitplatzes, Btgb-Nr: 2021/2240).</p> <p>Der zusätzliche Bau eines Pferdebewegungsplatzes in der geplanten Größenordnung unterliegt nicht der landwirtschaftlichen Privilegierung. Aus diesem Anlass soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Entwicklung der Zucht- und Ausbildungsstätte langfristig unterstützen soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Regelmäßige, mehrfach im Jahr stattfindende Turnierveranstaltungen sind nicht mehr ange-dacht.</p> <p>Bekannt, daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Als Beurteilungsgrundlage wird die aktuelle Flurbilanz 2022 herangezogen. Hier ist das Plangebiet als Vorbehaltsflur I eingestuft. Sie stellt die zweitbeste von fünf Wertstufen dar und umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Standort, auf dem der Reitplatz errichtet werden soll, wird derzeit schon als Koppel und zum Reiten genutzt und befindet sich im Eigentum des Pferdebetriebes. Die Fläche geht dem landwirtschaftlichen Betrieb somit nicht verloren.</p> <p>Ebenso sind die Flurstücke 567/1 und 566, die als Ausgleichsmaßnahmen (1 +2) genutzt werden, als Koppelfläche in den Betrieb mit eingebunden. Diese können weiterhin vom landwirtschaftlichen Betrieb als Koppeln genutzt werden und bleiben somit der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Die erschwerte Bewirtschaftung durch die Pflanzung der 50 Obsthochstämme darauf, ist vom Bewirtschafter (Pferdebetrieb) hinzunehmen.</p> <p>Das Flurstück 173/2 in der Gemeinde Abtsgmünd, auf der die Ausgleichsmaßnahme 3 mit einer weiteren Pflanzung von 50 Obsthochstämme geplant ist, befindet sich nicht im Eigentum des Pferdebetriebes. Eigentümer ist Herr Günter Heim, mit dem die Maßnahme über einen öffentlichen rechtlichen Vertrag geregelt wurde. Das Flurstück wird nach dem Kenntnisstand des GB Landwirtschaft nicht als intensives Grünland genutzt. Es ist Weideland für Rinder (so Auskunft des Planungsbüro Wahl), hängig und als Knollenmerkel gekennzeichnet.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken, da nur eine geringe Fläche baulich in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Nutzung der Ausgleichsflächen bleibt wie bisher dem Koppel- (Pferde) und Weidebetrieb (Rind) vorbehalten.</p> <p>Die Pflanzung der Obstbäume setzt jedoch voraus, dass diese regelmäßig gepflegt und das Erntegut verwertet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gesamten Ausgleichsmaßnahmen sollen nun im direkten Anschluss an den geplanten Reitplatz auf den Flurstücken 566 + 567/1 auf einer kompakten Fläche umgesetzt werden.</p> <p>Die auf Flst. 173/2 in Abtsgmünd-Laubach vorgesehenen Baumpflanzungen sind nicht mehr vorgesehen / erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) bleibt für die Futtererzeugung (Heu) erhalten. Eine regelmäßige Koppelnutzung ist auf der Ausgleichsfläche jedoch nicht mehr möglich.</p>	
<p>d Naturschutz (Frau Kosak, Tel. 07361 503-1369)</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung/Stellungnahme des Büros VisualÖkologie Widmann vom 17.09.2024 kommt zum Ergebnis, dass die Anlage des Reitplatzes ohne artenschutzrechtliche Konflikte möglich ist.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung in der Relevanzprüfung sollte der Scherrenbach, der östlich der Pferdeweide als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist (Biotop-Nr. 271251360106), während der Bauzeit zwingend vor Beeinträchtigungen geschützt werden (z.B. durch einen Bauzaun).</p> <p>Die Festsetzungen im Textteil zum Bebauungsplan unter 1.2 a) und 3.3 sind zu beachten bzw. umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der geplante Reitplatz wurde so gedreht, dass auch die Böschungen des Plates außerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m) zum Scherrenbach liegen. Der Abstand zum Bach wurde dadurch insbesondere im Nordosten deutlich vergrößert,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Eine Beleuchtung des Reitplatzes mit Flutlichter ist aus Artenschutzgründen auszuschließen</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht liegt nur unvollständig als Vorentwurf vor. Zudem unterscheidet sich die Bezeichnung und Darstellung der externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen E1 + E2 zwischen dem Textteil und dem Lageplan.</p> <p>Grundsätzlich führt die Errichtung des großdimensionierten Reitplatzes östlich des Pferdegehöfts zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere das Landschaftsbild wird durch die erforderliche Auffüllung und den neu entstehenden Böschungsflächen erheblich beeinträchtigt. Das natürliche Relief wird stark überformt. Die Böschungsauffüllungen sind teilweise im Gewässerrandstreifen des Scherrenbaches vorgesehen. Dieser grabenartige Bachlauf wird von den angrenzenden Nutzungen (Weg, intensiv genutzte Pferdeweide) tangiert, weist allerdings eine geringe Mäandrierung auf. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion von Gewässern. Der Bach mit Gewässerrandstreifen ist zu erhalten und möglichst aufzuwerten, z.B. durch Extensivierung oder Etablierung eines gewässertypischen Gehölzsaumes. Der Scherrenbach mit Gewässerrandstreifen ist in allen Planunterlagen darzustellen.</p> <p>Aus landschaftlicher Sicht ist größten Wert darauf zu legen, dass der geplante Reitplatz gut in die Landschaft eingebunden wird. Die neu entstehenden Böschungsflächen nördlich, östlich und südöstlich des geplanten Reitplatzes sind gemäß der festgesetzten Pflanzgebote PFG 1 und PFG 2 mit einer mind. 5 m breiten freiwachsenden Hecke und Einzelbäumen zu bepflanzen.</p> <p>Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 29.07.2024 verbleibt nach Umsetzung der internen Pflanzgebote ein Kompensationsdefizit von 31.540 Ökopunkten. Dieses Defizit soll durch die externen Ausgleichsmaßnahmen E1 (Anpflanzung Hecke/ Obstbäume auf Flst. 566), E2 (Anpflanzung von 50 Obstbäumen auf Flst. 566 + 567/1) und E3 (Anpflanzung von 50 Obstbäumen auf Flst. 173/5, Gemarkung Abtsgmünd) ausgeglichen werden.</p> <p>Die Darstellung der externen Ausgleichsmaßnahmen nur als Übersichtsplan ist nicht ausreichend. Es bedarf noch der Darstellung der Einzelstandorte der 50 Obstbaum-Hochstämme (Mindest-</p>	<p>so dass eine Beeinträchtigung dieses nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Scherrenbach ist erst nach der Wegkreuzung ca. 80 m weiter im Osten als Biotop ausgewiesen, dieser Bereich wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der vollständige Umweltbericht wurde zwischenzeitlich ausgearbeitet. Die Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahmen wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Der geplante Reitplatz wurde so gedreht, dass auch die Böschungen des Plates außerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m) zum Scherrenbach liegen. Der Abstand zum Bach wurde dadurch insbesondere im Nordosten deutlich vergrößert, so dass eine Beeinträchtigung dieses nicht zu erwarten sind. Auch wurde durch die Drehung des Platzes die landschaftliche Einbindung verbessert, indem die Auffüllhöhe nach Nordosten zum Weg hin reduziert werden konnte. Zudem wird der Reitplatz auf allen 3 Seiten durch eine Hecken- und Baumpflanzung insbesondere im Böschungsbereich eingegrünt.</p> <p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wurde entsprechend an die neue Planung angepasst und die neuen Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die Darstellung der Baumstandorte wurde im Lageplan ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	--	----------------------

<p>stammhöhe von 1,60 m) auf Flst. 566 + 567/1. Hierbei ist ein Pflanzabstand von mindestens 10 m erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass die seitherige Koppelnutzung der Ausgleichsflächen ggfs. eingeschränkt wird und ein funktionierender Verbisschutz sicherzustellen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Bepflanzung in Form einer flächigen Streuobstanlage erfolgen (keine alleearartige Verteilung der Obstbäume).</p> <p>Als externe Maßnahme E3 sollen auf Flst. 173/5, Schneiderhaus, Abtsgmünd-Laubach, weitere 50 Obstbaum-Hochstämme angepflanzt werden. Bei etwa der Hälfte der hierfür vorgesehenen Fläche handelt es sich um gesetzlich geschützte magere Flachlandmähwiesen = Biotop-Nr.: 371251360018, „Mähwiese am Schneiderhaus“ (Kategorie A) und Biotop-Nr.: 371251360019 „Mähwiese N Schneiderhaus“ (Kategorie B). Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können. Durch zusätzliche Baumpflanzungen auf mageren Flachlandmähwiesen mit sehr guter Ausprägung wären unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Es ist zu überprüfen und konkret darzustellen, wieviel Obstbaum-Hochstämme mit einem Abstand von mindestens 10 m auf dem Flst. 173/5 außerhalb der geschützten Fläche angepflanzt werden können. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der zuständigen Kreisökologin, Frau Frey, wird empfohlen. Ggfs. müsste eine Alternativfläche nachgewiesen werden.</p> <p>Da sich das vorgenannte Ausgleichsgrundstück nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. der Inhabersfamilie des Pferdebetriebes befindet, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde Göggingen und der unteren Naturschutzbehörde sowie eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich.</p>	<p>Auf die alleearartige Anordnung wurde verzichtet, es wird nun eine kompakte Streuobstwiese im Anschluss an den Reitplatz vorgesehen.</p> <p>Auf die bisher vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Pflanzung von Obstbäumen am Schneiderhaus in Abtsgmünd-Laubach wird verzichtet. Der Ausgleich erfolgt direkt im Anschluss an den geplanten Reitplatz. Ein Eingriff in die geschützten Mähwiesen am Schneiderhaus ist daher nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sowie die Sicherung im Grundbuch für den Ausgleich am Schneiderhaus in Abtsgmünd-Laubach ist dadurch obsolet.</p>	
<p>e Kreisbaumeisterstelle Schwäbisch Gmünd (Frau Hanreich, Tel. 07171 32-4213)</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken. Der VEP lag allerdings nicht zur Einsicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme Der VEP war den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung beigelegt.</p>	-
<p>f Sonstige</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Flurneuordnung, Gesundheit, Straßenverkehr sowie Vermessung und Geoinformation werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	-

g Wasserwirtschaft

(05.11.2024)

(Herr Straßer, Tel. 07961 567-3444)

Abwasserbeseitigung

Keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Ablehnung.

Das Vorhaben greift in den Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung Scherrenbach ein. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist dieser im Außenbereich 10 m breit. Der Gewässerrandstreifen umfasst entsprechend § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den 10 m Bereich ab der Böschungsoberkante.

Das Errichten von baulichen und sonstigen Anlagen ist im Bereich des Gewässerrandstreifens verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO, gelten Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlagen.

Der Gewässerrandstreifen ist mit 10 Metern Abstand im Plan ordnungsgemäß für den Außenbereich eingezeichnet. Die Anlage des Reitplatzes selbst befindet sich außerhalb des 10 Meter Streifens. Jedoch sind auch Auffüllungen, wie die im Plan dargestellte Böschung, im Gewässerrandstreifen verboten.

Werden geringere Abstände erforderlich, kann im Fall einer unbilligen Härte ggf. eine Befreiung erteilt werden. Im vorliegenden Fall entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde über diese wasserrechtliche Befreiung (vgl. § 84 Abs. 2 WG).

Die Abflachung des Geländes gegenüber der letzten Planung haben wir festgestellt. Dennoch verbleibt durch die Böschung ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen. Augenscheinlich sollte es möglich sein den Reitplatz weiter nach Süden abzurücken und somit auch die Böschung außerhalb des Gewässerrandstreifens aufzufüllen. Der Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist zwar nicht massiv, kann aber unkompliziert komplett vermieden werden. Eine unbillige Härte sehen wir daher nicht gegeben.

Wir bitten daher die Planung anzupassen und den Scherrenbach und dessen Gewässerrandstreifen in allen betroffenen Plänen und Schnitten darzustellen und nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.

Kenntnisnahme

-

Der geplante Reitplatz wurde so gedreht, dass auch die Böschungen des Plates außerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m) zum Scherrenbach liegen. Der Abstand zum Bach wurde dadurch insbesondere im Nordosten deutlich vergrößert, so dass eine Beeinträchtigung dieses nicht zu erwarten sind.

Auch wurde durch die Drehung des Platzes die landschaftliche Einbindung verbessert, indem die Auffüllhöhe nach Nordosten zum Weg hin reduziert werden konnte.

Zudem wird der Reitplatz auf allen 3 Seiten durch eine Hecken- und Baumpflanzung insbesondere im Böschungsbereich eingegrünt.

Kenntnisnahme

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete Keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme	-
Altlasten und Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist planerisch nachvollziehbar mit 16.748 Ökopunkten bilanziert. Die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ist von der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) vorzunehmen.	Kenntnisnahme	-

4 Regierungspräsidien

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur (16.10.2024)</p> <p>Allgemeines</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan 2010 (RegP OW) und auch auf den sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2035 (RegP 2035) zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4 a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Es wird ebenfalls auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI) hingewiesen.</p> <p>Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) RegP 2010. Die Belange dieses Grundsatzes sind in der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung verfügt aufgrund des geringen Umfangs und der Nutzung als Reitplatz über keine raumbedeutsamen Auswirkungen.</p> <p>In Begründung bereits entsprechend abgearbeitet.</p> <p>In Begründung bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

<p>Hinsichtlich der Gesamtfortschreibung 2035 liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.2 (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G). Die Belange des zuletzt genannten Grundsatzes sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor der Bauleitplanung rechtskräftig werden sollte.</p> <p>Die Lage des Plangebiets im Vorranggebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.2 (Z) RegP 2035 kann vorliegend aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets mitgetragen werden. Darüberhinaus ändert sich die bisherige Nutzung des Gebiets nur unerheblich, da der Platz gegenwärtig vorwiegend als Koppel und Reitfläche und damit bereits zu Reitzwecken genutzt wird. Die Bebauung mit einem Reitplatz stellt außerdem einen wenig invasiven baulichen Eingriff der landwirtschaftlichen Fläche dar.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Erfolgt.</p>	<p>-</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>-</p>
<p>Anmerkung</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Indra Blanke, Tel.: 0711-904-12112, Indra.Blanke@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, Tel.: 0711/904-12420, Raimund.Butscher@rps.bwl.de Abt. 3 – Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat 42 SG 4 Technische Strassen-verwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>
<p>Hinweise</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren</p>	<p>Bekannt, ist erfolgt.</p> <p>Erfolgt.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

<p>b RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (15.10.2024)</p> <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
--	--	--

<p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>		
<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>
<p>Ingeniergeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Hinweise wurden in die Begründung übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hydrogeologie</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone III des geplanten und hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "WSG Mühlwiesen und Mulfingen Leinzell (TB), Horn Göggingen (TB)" (LUBW-Nr. 136-243) wird hingewiesen.</p>	<p>Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>		
<p>Geothermie</p>		

<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Landesbergdirektion</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet.</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Anlage: Merkblatt für Planungsträger</p>	Kenntnisnahme	-

5 Verbände

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a Regionalverband Ostwürttemberg (14.10.2024)</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat der Regionalverband Ostwürttemberg grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:</p> <p>Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs betrifft Flächen, die gemäß des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) festgelegt sind:</p> <p>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplan für die Region Ostwürttemberg wird derzeit fortgeschrieben und liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. In der Beschlussfassung der Gesamtfortschreibung Regionalplan 2035 ist die Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z) und als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G) ausgewiesen.</p> <p>Die o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die Planung zwar berührt, doch angesichts des geplanten Flächenumfangs von 0,45 Hektar und der baulich gering invasiven Maßnahme kann die Planung mitgetragen werden, da in diesem Fall aus sich des Regionalverbands Ostwürttemberg keine Raumbedeutsamkeit vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p>

6 Sonstige

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a Vermögen + Bau BW (02.10.2024) Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Land in der angegebenen Liegenschaft über keine Leitungsbestände verfügt bzw. keine Einwendungen zur Baumaßnahme vorzubringen hat.	Kenntnisnahme	-

II Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine		

III Adressliste der Einwender + Bürger / Öffentlichkeit (nicht öffentlich)

<p>Frühzeitige Beteiligung</p> <p>a. Einwender/in 1: keine</p>
